



**MOORE**

COVID-19

# FÖRDERUNGEN AKTUELLER STAND

Juni 2020

## INHALT

### FIXKOSTENZUSCHUSS

Seiten 2-3

### COFAG-GARANTIE

Seiten 4-5

### STEUER- UND BEITRAGS- STUNDUNGEN

Seiten 6-7

### KURZARBEIT, CORONA- PRÄMIE

Seiten 8-9

**CoViD-19 stellt Unternehmen vor ungeahnte Voraussetzungen. Erfreulicherweise stellt die Republik Österreich umfangreiche Fördermaßnahmen zur Verfügung, die laufend angepasst und erweitert werden.**

Wir haben in dieser Übersicht den Stand der für Großunternehmen (nach EU-Definition: >250 Mitarbeiter UND entweder Bilanzsumme >43 MEUR ODER Umsatzerlöse >50 MEUR) aktuell verfügbaren staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zusammengefasst.

Der Regelungsbereich ist dynamisch und stellt daher eine Momentaufnahme per Juni 2020 dar. Gerne stehen wir für detaillierte Erläuterungen zur Verfügung.

**CHRISTOPHER BOHAC**

[christopher.bohac@moore.at](mailto:christopher.bohac@moore.at)

Moore Interaudit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



# FIXKOSTENZUSCHUSS FÜR GROSSUNTERNEHMEN

Für die nachfolgende Übersicht gehen wir davon aus, dass die allgemeinen Voraussetzungen zur Antragsstellung erfüllt sind und sich das Unternehmen nicht in „Schwierigkeiten“ befindet. Bestehen zu diesen allgemeinen Voraussetzungen weitere spezifische Anforderungen, haben wir diese gesondert angeführt.



## Was wird ersetzt

Anfallende Fixkosten, abhängig vom erlittenen Umsatzrückgang auf Basis eines Umsatzvergleichs zwischen einer Periode in 2020 und derselben Periode des Vorjahrs:

Variante 1: Umsatz im 2. Quartal 2020 (Forecast) vs. 2. Quartal 2019 (actual)

Variante 2: Auswahl von 3 zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen auf Tagesbasis

Umsatzvergleich	Kostenersatz für
2. Quartal 2020 vs 2019	16.03.2020 - 15.06.2020
16.03.2020 - 15.06.2020	16.03.2020 - 15.06.2020
16.04.2020 - 15.07.2020	16.04.2020 - 15.07.2020
etc	etc
16.07.2020 - 15.09.2020	16.07.2020 - 15.09.2020

Unternehmen haben bereits gesetzte Kostensenkungsmaßnahmen nachzuweisen.



## Beantragung und Zuständigkeit

Antragstellung seit 20.5.2020 und bis spätestens 31.08.2021 möglich

Erforderlich:

Aufstellung der Umsätze und Fixkosten

Vollständigkeitserklärung für Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

**Ab einem Zuschuss iHv EUR 90.000 ist eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich.**

Die Einreichung erfolgt nach Prüfung durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über FinanzOnline

Bearbeitungsdauer: 10 Werktage



## Auszahlung

In 3 Tranchen:

Antrag	Auszahlung
bis 19.08.2020	Tranche 1: Vorschuss von 50% der beantragten Kosten
ab 19.08.2020	Tranche 2: 25% der beantragten Kosten
	Wenn Umsätze und Kosten bekannt (zB Q2/2020): Endabrechnung, Anpassung auf 100%
ab 19.11.2020	Tranche 3: 25% bzw Endabrechnung, Anpassung auf 100%



## Höhe

Die Zuschusshöhe ist abhängig von den Umsatzeinbußen im Betrachtungszeitraum:

Umsatzrückgang im Betrachtungszeitraum	Fixkostenzuschuss
>80%	75% der Fixkosten
60% - 80%	50% der Fixkosten
40% - 60%	25% der Fixkosten
<40%	Kein Zuschuss

Maximal MEUR 90 pro Unternehmen.



## Folgewirkungen, Einschränkungen

Die Gewinnausschüttung im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 31.12.2021 ist an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Beschlüsse von Dividenden- und Gewinnausschüttungen sind im Zeitraum 16.03.2020 bis 16.03.2021 verboten. Bis zu drei Monaten nach der letzten Auszahlung des Fixkostenzuschusses hat eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.

Auch steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns und der Rückkauf eigener Aktien entgegen.



## Ersatzfähige Fixkosten

Die Ermittlung erfolgt auf Abgrenzungsbasis, somit Zuordnung von Kosten zu den betroffenen Zeiträumen, Eliminierung von Vorauszahlungen etc.

Typ	Bemerkung
Geschäftsraum-mieten, Pacht	auch Personalquartier, Dienstwohnung Mitarbeiter; Mieten innerhalb von Konzernunternehmen; Mieten an Gesellschafter
Betriebliche Versicherungsprämien	Sachversicherungen
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	Kein Zuschuss zu Tilgungen
Finanzierungskostenanteil der Leasingraten	Im Detail zu ermitteln; Ausscheiden der Amortisationskomponente
Betriebliche Lizenzgebühren	jedoch nicht konzernintern
Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation	Energie und Beheizungskosten (ggf. aliquotieren; Gleichartige Kosten (Betriebskosten))
Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware	ab 50% Wertverlust
Personalaufwand für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen	Achtung: sehr eng gefasst; Abgrenzung zu Kurzarbeitsförderung
Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen (nicht: Personal)	„Altverträge“; Beratungskosten, ev auch betriebsnotwendige Leasingraten; Umbaumaßnahmen iZm mit Auflagen zur Wiedereröffnung; Wartungsverträge  Achtung: Abgrenzungsschwierigkeiten



## Besteuerung

Der Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, Ausgaben, für die der Zuschuss gewährt wurde, sind jedoch um den erhaltenen Zuschuss zu kürzen.

## UNSERE EINSCHÄTZUNG:

Die Ermittlung des Fixkostenzuschusses lässt insofern Flexibilität zu, als der „günstigste“ Zeitraum des Umsatzrückgangs als Referenzwert verwendet werden kann. Die Ermittlung der qualifizierenden Kosten lässt nur im letzten Punkt („sonstige“) Spielräume zu.

## STAATLICHE KREDITGARANTIE (GROSSUNTERNEHMEN)

Den im Rahmen der Überbrückungsfinanzierungen gewährten Garantien sind Bundesgarantien gleichzusetzen und dienen der Sicherstellung der von der Hausbank gewährten Kredite. Für Großunternehmen sind die Anträge über die Oesterreichische Kontrollbank an die kreditgarantieausgebende Stelle die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, „COFAG“ einzureichen.



### Was wird gefördert

Die Aufnahme von Neukrediten zur Abdeckung eines krisenbedingten erhöhten Liquiditätsbedarf durch Ausstellung einer Kreditgarantie zugunsten der finanzierenden Bank.

Diese Garantie steht zur Verfügung für rückzahlbare Kredite in Höhe des Liquiditätsbedarfes, **gedeckt mit dem geringeren der nachfolgenden Beträge** (Referenzwerte des letztvergangenen Geschäftsjahrs):

- Maximal 25% des Jahresumsatzes;
- das 2-fache der jährlichen Lohnsumme des Unternehmens
- begrenzt mit MEUR 120 pro Unternehmen

Der Liquiditätsbedarf ergibt sich aus dem Überhang der erwarteten Zahlungsverpflichtungen über die Zahlungseingänge in der Betrachtungsperiode vom 01.03.2020 bis 30.09.2020.



### Beantragung und Zuständigkeit

Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Die Antragsstellung erfolgt bei der OeKB, wobei das Ansuchen durch das Unternehmen immer über die Hausbank weitergeleitet wird (Single Point of Contact).

(Erst) nach Genehmigung durch die COFAG wird der Kreditvertrag betreffend den Überbrückungskredit durch die finanzierende Bank freigegeben und zugezahlt.



### Abwicklung

Es ist zu beachten, dass der Genehmigungsprozess mehrstufig ist und der Bearbeitungszeitraum vom Start der Kreditverhandlungen mit der Hausbank über die Einreichung des Garantietrags und der Beantwortung eventueller Rückfragen bis hin zur tatsächlichen Kreditzuzahlung einen beträchtlichen Zeitraum dauern kann.

**Eine allfällig bestehende Unterfinanzierung kann somit zeitlich nicht zuverlässig planbar durch einen COFAG-garantierten Kredit beseitigt werden.**



### Konditionen

Laufzeit: maximal 6 Jahre (Verlängerung möglich)

Zinssatz: höchstens 1% + Garantieentgelte (0,25% - 2,0% je nach Garantielaufzeit)

Haftung der Republik: über 90% der Kreditsumme

Kein Anfall von Rechtsgeschäftsgebühren



### Folgewirkungen, Einschränkungen

Verbot von Dividendenzahlungen zwischen 16.03.2020 und 16.03.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit; keine Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns.

Die erhaltene Liquidität darf nicht:

- zur Zahlung von Gewinnausschüttungen
- zum Rückkauf eigener Aktien
- zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer verwendet werden.



### Erforderliche Unterlagen

Für die Beantragung von Garantien können die Anforderungen der Banken je nach Unternehmen unterschiedlich sein. Grundsätzlich werden nachfolgend, aufgelistete Informationen benötigt:

- Antragsformular der COFAG, eingereicht über die Hausbank bei der OeKB
- Informationen zum Antragsteller (Unternehmensgegenstand sowie Umsatz, Bilanzsumme und Anzahl der Mitarbeitenden)
- Liquiditätsvorschau: erwartete wirtschaftliche Auswirkungen: Betrachtungszeitraum 01.03.2020 – 30.09.2020 (inklusive Szenarien, Ausweitung des Planungszeitraumes möglich)
- Finanzplan: Liquiditätsbedarf verursacht durch Corona Krise (Forecast vs Budget sowie schriftliche Erklärung)
- Darstellung der Rückführbarkeit des Kredites
- Bestätigung, dass sich das Unternehmen per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befunden hat, **gegebenenfalls auch durch den Abschlussprüfer**
- Übersicht der bereits erfolgten Maßnahmen zur Reduzierung des Liquiditätsbedarfes
- Im Bedarfsfall sind zusätzliche Informationen vorzulegen, so zB. Saldenlisten und Jahresabschlüsse; ebenso wird der COFAG die Einsichtnahme in Auftragsbücher und Buchhaltungsunterlagen zugesichert.

### UNSERE EINSCHÄTZUNG:

Die Involvierung mehrerer Parteien (Unternehmen, Hausbank, COFAG, OeKB) führt aktuell zu Redundanzen und Verzögerungen. Aufgrund der umfassenden Beschränkungen und gewährten Einsichtsrechten erscheint die COFAG-Garantie nur als Notmaßnahme sinnvoll.

## ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN

Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass Steuerpflichtige ihre Betroffenheit sorgfältig geprüft haben und glaubhaft machen können, von einem Liquiditätsengpass betroffen zu sein, der darauf zurückzuführen ist, dass CoViD-19 negative Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit hat. Das Finanzamt geht mit der Antragstellung davon aus, dass diese Voraussetzung vorliegt.



### Beantragung und Zuständigkeit

Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Der Antrag erfolgt formlos direkt per Online Formular.



### Sozialversicherungsbeiträge ÖGK

Generell hat die Zahlung der für Februar bis April 2020 gestundeten Beiträge spätestens bis Anfang 2021 zu erfolgen.

Andernfalls besteht die Möglichkeit, die Zahlung in 11 Raten zu beantragen, hierbei fallen keine Verzugszinsen an.

Beiträge für Mai bis Dezember 2020: Stundung auf Antrag, bis zu drei Monate Stundungen und Ratenzahlungen bis längstens 2021.

### ACHTUNG - DIESER GESETZESBESTIMMUNG WURDE NOCH NICHT VOM BUNDESRAT ZUGESTIMMT!

Sonderregelung bei Kurzarbeit oder Absonderung nach Epidemiegesetz:

Die Beiträge sind im zweitfolgenden Kalendermonat nach Auszahlung der Beihilfe verzugszinsfrei zu bezahlen.



### Beantragung und Zuständigkeit

Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Der Antrag erfolgt formlos direkt per Online Formular.

Alternativ kann auch ein Sammelformular verwendet werden und dieses per E-mail an [corona@bmf.gv.at](mailto:corona@bmf.gv.at) gesendet werden.



### Konditionen

Abgabenzahlungen an das Finanzamt: Umsatzsteuer / Lohnsteuer / Dienstgeberbeitrag

Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann bis 30.09.2020 hinausgeschoben werden (Stundung), ODER es kann die Entrichtung in Raten bis zum 30.09.2020 beantragt werden.

Verspätungszuschläge:

Generell ist von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen abzusehen, wenn die Versäumung der Frist vor dem 1.9.2020 eintritt.



### Lohnabgaben, Umsatzsteuer

Steuerpflichtige können beim Finanzamt die Stundung von Abgaben oder die Zahlung von Raten beantragen. Ebenso können Steuerpflichtige im Rahmen des Stundungs- bzw. Ratenantrages die Nichtfestsetzung von Stundungszinsen beantragen. Dies gilt auch für Vorschreibung von Säumniszuschläge im Falle verspäteter Abgabenzahlungen.



### Beantragung und Zuständigkeit

Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Der Antrag erfolgt formlos direkt per Online Formular.

Alternativ kann auch ein Sammelformular verwendet werden und dieses per E-mail an [corona@bmf.gv.at](mailto:corona@bmf.gv.at) gesendet werden.



### Kommunalsteuer, Tourismusabgaben

Die Stundung von Kommunalsteuerzahlungen und sonstigen Gemeindeabgaben ist bei der jeweiligen Gemeinde direkt einzubringen.



### Körperschaftsteuer

Herabsetzung von Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 auf EUR 0

- Antragsfrist bis 31.10.2020
- Nichtfestsetzung Körperschaftsteuervorauszahlungen
- Sofern keine Herabsetzung erfolgte kann die Vorauszahlung auf Basis des zu erwartenden Ergebniserückganges in 2020 beantragt werden

## UNSERE EINSCHÄTZUNG:

Die Stundung von Steuerzahlungen erfolgte bislang ohne wesentliche Verzögerungen; auch wurden bereits entrichtete, in der Folge herabgesetzte Vorauszahlungen ohne Verzögerung rückerstattet. Insofern zeigt sich diese Liquiditätsunterstützung - wenn rechtens beantragt - als wirksame Maßnahme.

## KURZARBEIT, CORONA-PRÄMIE

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Entgelts. Ziel ist es, die Arbeitskosten für den Arbeitgeber zu senken und Massenkündigungen zu verhindern.

Die „Corona-Prämie“ ist eine steuerfreie Prämie, die Mehrleistungen von Mitarbeitern zur Bewältigung der Corona-Krise incentivieren soll.



### Kurzarbeit („KUA“)

Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig von der jeweiligen Betriebsgröße und unabhängig von der jeweiligen Branche möglich.

Der Arbeitgeber bezahlt dabei effektiv nur die geleistete Arbeitszeit. Die Differenz übernimmt das AMS.

Ab 01.06.2020 schließen Unternehmen Kurzarbeitsvereinbarungen direkt mit Betriebsrat/Mitarbeitern ab. Sie müssen sie NICHT den Sozialpartnern übermitteln oder deren Zustimmung einholen.

Insolvente Unternehmen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden, sind nicht förderbar.

Es steht dem Arbeitgeber frei, mit welchen Arbeitnehmern bzw. -gruppen er KUA abschließt.



### Beantragung und Zuständigkeit

Ab 01.06.2020 gilt die Sozialpartnervereinbarung II (neues Formular) für alle Erstanträge mit Beginn Kurzarbeit ab 1.6. sowie für Verlängerungsanträge mit Fortsetzung der Kurzarbeit ab 01.06.2020 ab dem 4. Kurzarbeitsmonat

Nach Rücksprache mit einem allfälligen Betriebsrat schließen Unternehmen Kurzarbeitsvereinbarungen direkt mit Betriebsrat/Mitarbeitern ab. Die Zustimmung der Sozialpartner ist NICHT notwendig.

Abgeschlossene Vereinbarungen werden durch das Unternehmen DIREKT an das AMS übermittelt.



### Kurzarbeit: Übersicht

Der sachliche und personelle Geltungsbereich der Kurzarbeit ist in der Sozialpartnervereinbarung festzulegen.

Die Kurzarbeitsphase ist als Durchrechnungszeitraum zu sehen. Es ist daher zum einen möglich, den KUA-Zeitraum mit einer Null-Arbeitsphase zu starten, zum anderen auch mit einer 100%-Arbeitsphase.



### Konditionen

Die Arbeitszeit muss weiterhin zwischen 10% und 90% der Arbeitszeit vor Kurzarbeit liegen. Die Nettoersatzrate beträgt 80%/85%/90% des letzten Nettogehalts.

Die KUA – Vereinbarung für 3 Monate danach weitere 3 Monate möglich.

Alt-Urlaube oder sonstiges Zeitguthaben können grundsätzlich vor und während der Kurzarbeit verbraucht werden. Da der Urlaubsverbrauch (bzw. Verbrauch von Zeitguthaben) vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden kann, hat der Arbeitgeber gegenüber dem AMS lediglich ein ernstliches Bemühen und keinen bestimmten Erfolg nachzuweisen.



### Folgewirkungen, Einschränkungen

In der Praxis ergeben sich aus der laufenden Neufassung der Kurzarbeitsregelungen nicht zu unterschätzende Steuer- und Abgabenrisiken, da die Dynamik des Regelungsinhalts keine „Standardabrechnungen“ von Kurzarbeits-Verhältnissen zulässt.

Aktuell (Juni 2020) sind keine rückwirkenden Beantragungen mehr möglich.

Die Zuzählung der Ersatzleistungen erfolgte in den vergangenen Monaten erst mit deutlichem Zeitverzug, was zu umfangreichen Liquiditätsbelastungen bei Unternehmen führte.



### Corona - Prämie

Bonuszahlungen an Arbeitnehmer bis EUR 3.000,00, die im Kalenderjahr 2020 geleistet werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Zahlungen müssen als **Zusatzleistung im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Verbindung stehen** und dürfen nicht im Rahmen von Zahlungen von Prämien für bisherige Leistungsvereinbarungen ausbezahlt werden.

- Für alle Mitarbeiter, die nicht selbstständig tätig sind
- unabhängig von Branche und Tätigkeit
- keine Erhöhung des Jahressechstels
- Befreiung von Lohnsteuer und Sozialversicherung
- NICHT befreit von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer)
- auch im Rahmen der Kurzarbeit gültig
- Corona - Prämien die im Rahmen der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen gewährt werden, fallen ebenfalls unter diese Regelung



### Beantragung und Zuständigkeit

Keine spezifischen Voraussetzungen; Abrechnung im Rahmen der laufenden Personalverrechnung.

Die Dokumentation des Corona-Kontexts ist empfehlenswert.

### UNSERE EINSCHÄTZUNG:

Die Kurzarbeitsförderung führt zur nahezu vollen laufenden Entgeltfortzahlung; die staatlichen Zuschüsse werden erst nach bereits erfolgten Auszahlungen zugezählt. Dies ist in der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen.

Für die Konsumation von „Alturlaub“ und Überstunden erfolgt KEIN Kostenersatz durch das AMS.

# MOORE INTERAUDIT

Moore Interaudit ist mit Gründungsjahr 1967 die älteste und gleichzeitig modernste Moore Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Salzburg und bietet ein breites Spektrum an branchenübergreifenden Dienstleistungen für regionale, nationale und internationale Kunden.

Mit Teams in Salzburg, St. Pölten und Wien zählen wir zu den großen regionalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sind eine unabhängige Mitgliedsfirma von Moore Global, einem der größten Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungnetzwerke der Welt.

Die langjährige Erfahrung unserer Partner in internationalen Prüfungsgesellschaften im In- und Ausland in leitenden Positionen, die auch die Betreuung von Kunden in regulierten und kapitalmarktorientierten Bereichen umfasst, ist die Grundlage für unseren kompromisslos qualitätsorientierten Zugang. Die Mitgliedschaft in einem der zehn größten weltweit tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsnetzwerke ermöglicht uns die qualitativ hochwertige Betreuung unseres internationalen Kundenkreises.



## KONTAKTINFORMATIONEN

**Moore Interaudit GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

5020 Salzburg, Strubergasse 28  
T +43 (662) 230 845  
E [interaudit@moore.at](mailto:interaudit@moore.at)

Besuchen Sie uns auf  
[www.moore-interaudit.at](http://www.moore-interaudit.at)  
Instagram: [moore\\_in\\_salzburg](https://www.instagram.com/moore_in_salzburg)



[interaudit.moore-global.com](http://interaudit.moore-global.com)

Stand Juni 2020. Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung unserer Kenntnis nach richtig. Wir können jedoch für etwaige Schäden, die jemandem aus einer Handlung oder durch die Unterlassung einer Handlung als Folge der hier bereitgestellten Informationen entstehen, keine Haftungen übernehmen. Diese Broschüre ersetzt keine Beratungsleistung. Aus Gründen der Lesbarkeit finden Sie in unseren Publikationen überwiegend die Schreibweise in der männlichen Form, stets sind aber Frauen wie Männer angesprochen. Gedruckt und veröffentlicht durch © Moore Interaudit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied von Moore Global Network Limited (MGNL), einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Firmen. MSIL und seine Mitgliedsfirmen sind rechtlich unterschiedliche und selbständige Rechtspersönlichkeiten.